



## Tagesordnung:

### Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung, Festsetzung der Tagesordnung
- 3 Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 07.06.2018
- 4 Bericht des Bürgermeisters
- 5 Einwohnerfragestunde
- 6 Beschluss über die Schutzzielbestimmung zur Brandschutzbedarfsplanung für die Stadt Rehna, Vorlage: 1290/11OA/2018
- 7 Errichtung von Löschwasserentnahmestellen in der Stadt Rehna  
Vorlage: 1291/11OA/2018
- 8 Beschluss der Haushaltssatzung der Stadt Rehna für das Jahr 2018  
Vorlage: 1294/11KÄ/2018
- 9 Beschluss über die Feststellung der Jahresrechnung 2011 der ehemaligen Gemeinde Nesow, Vorlage: 1296/11PL/2018
- 10 Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters nach § 60 Abs. 5 Satz 2 KV M-V für das Haushaltsjahr 2011 (ehemalige Gemeinde Nesow), Vorlage: 1297/11PL/2018
- 11 Beschluss zur Feststellung der Eröffnungsbilanz der ehemaligen Gemeinde Nesow  
Vorlage: 1299/11KÄ/2018
- 12 Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2012 für die ehemalige Gemeinde Nesow nach § 60 Abs. 5 Satz 1 KV M-V, Vorlage: 1301/11PL/2018
- 13 Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters nach § 60 Abs. 5 Satz 2 KV M-V für das Haushaltsjahr 2012 (ehemalige Gemeinde Nesow), Vorlage: 1302/11PL/2018
- 14 Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2013 für die ehemalige Gemeinde Nesow nach § 60 Abs. 5 Satz 1 KV M-V, Vorlage: 1303/11PL/2018
- 15 Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters nach § 60 Abs. 5 Satz 2 KV M-V für das Haushaltsjahr 2013 (ehemalige Gemeinde Nesow), Vorlage: 1304/11PL/2018
- 16 Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2014 für die ehemalige Gemeinde Nesow nach § 60 Abs. 5 Satz 1 KV M-V, Vorlage: 1305/11PL/2018
- 17 Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters nach § 60 Abs. 5 Satz 2 KV M-V für das Haushaltsjahr 2014 (ehemalige Gemeinde Nesow), Vorlage: 1306/11PL/2018
- 18 Beschluss über die Feststellung der Jahresrechnung 2011 der ehemaligen Gemeinde Vitense, Vorlage: 1307/11PL/2018
- 19 Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters nach § 60 Abs. 5 Satz 2 KV M-V für das Haushaltsjahr 2011 (ehemalige Gemeinde Vitense), Vorlage: 1308/11PL/2018
- 20 Beschluss zur Feststellung der Eröffnungsbilanz der ehemaligen Gemeinde Vitense  
Vorlage: 1309/11KÄ/2018
- 21 Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2012 für die ehemalige Gemeinde Vitense nach § 60 Abs. 5 Satz 1 KV M-V, Vorlage: 1310/11PL/2018
- 22 Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters nach § 60 Abs. 5 Satz 2 KV M-V für das Haushaltsjahr 2012 (ehemalige Gemeinde Vitense), Vorlage: 1311/11PL/2018
- 23 Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2013 für die ehemalige Gemeinde Vitense nach § 60 Abs. 5 Satz 1 KV M-V, Vorlage: 1312/11PL/2018
- 24 Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters nach § 60 Abs. 5 Satz 2 KV M-V für das Haushaltsjahr 2013 (ehemalige Gemeinde Vitense), Vorlage: 1313/11PL/2018
- 25 Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2014 für die ehemalige Gemeinde Vitense nach § 60 Abs. 5 Satz 1 KV M-V, Vorlage: 1314/11PL/2018
- 26 Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters nach § 60 Abs. 5 Satz 2 KV M-V für das Haushaltsjahr 2014 (ehemalige Gemeinde Vitense), Vorlage: 1315/11PL/2018
- 27 Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2013 über das Städtebauliche Sondervermögens der Stadt Rehna, Vorlage: 1319/11PL/2018

- 28 Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2013 für die Stadt Rehna nach § 60 Abs.5 Satz 1 KV M-V, Vorlage: 1316/11KÄ/2018
- 29 Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters nach § 60 Abs. 5 Satz 2 KV M-V für das Haushaltsjahr 2013, Vorlage: 1317/11PL/2018
- 30 Verschiedenes

## **Protokoll:**

### Öffentlicher Teil

#### **1 Eröffnung**

Herr Oldenburg eröffnete die Sitzung und stellte fest, dass die Beschlussfähigkeit der ordnungsgemäß geladenen Sitzung gegeben ist.  
Von 17 Stadtvertretern sind 14 anwesend.

#### **2 Änderungsanträge zur Tagesordnung, Festsetzung der Tagesordnung**

Änderungsanträge werden nicht gestellt. Die Tagesordnung wird – einstimmig – bestätigt.

#### **3 Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 07.06.2018**

Das Protokoll der Sitzung vom 07.06.2018 wird genehmigt.  
Abstimmungsergebnis: 12 Stimmen dafür, 2 Stimmenthaltungen

#### **4 Bericht des Bürgermeisters**

##### **Bibliothek**

Die Bibliothekarin, Frau Duge, hat einen Förderantrag zur Umgestaltung des Eingangsbereiches der Bibliothek gestellt. Dieser wurde positiv beschieden.  
Wertumfang: ca. 10.000,00 EUR.

##### **Gewerbeflächen**

Zwischen den Sitzungen wurden insgesamt 3 Gewerbeflächen verkauft.

##### **Brücke über den Bürgermeistergraben**

Nach wie vor ist die Brücke über die B104 nicht fertig. Das sorgt bei den anliegenden Bewohnern für Verärgerung. Richtig ist, dass nicht die Stadt, sondern das Straßenbauamt Schwerin dafür zuständig ist. Das wurde den unmittelbaren Anwohnern schriftlich über das Amt Rehna mitgeteilt.

##### **Fahrbahnerneuerung Goethestraße**

Diese wurde auch aufgrund der sehr guten Witterungsbedingungen vorzeitig fertig gestellt. Beeinträchtigungen insbesondere in der Mühlenstraße und Mühltor sind nicht bekannt.

### **Einstellung von Arbeitskräften**

Der Bürgermeister informierte über ein Förderprogramm des Job-Centers das Arbeitslose wieder in Arbeit bringen soll. Eine Person wird dafür ab dem 01.10. – 31.12. eine Probebeschäftigung durchführen. Sollte die Person sich bewähren erfolgt eine befristete Einstellung für 2 Jahre.

### **Spielplätze**

Insgesamt unterhält die Stadt Rehna mit seinen Ortsteilen 25 Spiel- und Bolzplätze. Neu eingerichtet wurden der Spielplatz Gletzow im Wert von 2500,00 EUR sowie der Spielplatz Vitense ca. 5000,00 EUR.

### **Veranstaltungstermine**

- 26.06.2018 Bürgermeister sowie Herr Maack bei der Wahl des BGM in der Partnergemeinde Holm
- 07.06.2018 Stadtchor + BGM zur Verabschiedung von Herrn Reißler, in Holm
- 22.08.2018 Treffen mit dem Eigentümer Goethestr. 2 – die Stadt Rehna hat den Eigentümern einen Vorschlag gemacht, wie das Grundstück beräumt werden könnte. Eine Antwort gibt es aktuell darauf noch nicht.
- 24.08.2018 Richtfest der Firma Palmberg

## **5**

### **Einwohnerfragestunde**

**1.** Herr Hippel sprach folgende Themen an:

Nutzung öffentlicher Räume in der Stadt Rehna für Wählergemeinschaften

- Er kritisierte die Entscheidung des Hauptausschusses, dass im Deutschen Haus und im Gerichtssaal politische Veranstaltungen in Vorbereitung der Kommunalwahl nicht gestattet werden. Er fragte nach, wie dies in den Ortsteilen gehandelt wird.
- Weiterhin erkundigte er sich darüber, was mit der alten Sporthalle passieren soll und findet einen Abriss bedauerlich.

Herr Oldenburg antwortete darauf, dass der Hauptausschuss mehrheitlich dafür gestimmt hat, keine politischen Veranstaltungen in öffentlichen Räumen in Rehna durchzuführen. Im Hauptausschuss wird darüber geredet werden, wie dies in den DGH's in den Ortsteilen gehandhabt werden soll.

Die Stadt Rehna hat die ortsansässigen Vereine einschließlich der Schule angeschrieben, ob sie sich vorstellen könnte, die alte Halle in Eigenregie zu bewirtschaften. Es gab keine positiven Signale seitens der Vereine.

In der anschließenden Diskussion begrüßte Frau Doßmann den Vorschlag von Herrn Hippel, dass auch für politische Vereinigungen in der Stadt Rehna die öffentlichen Gebäude zur Verfügung stehen sollten.

Herr Reininghaus würde dies auch positiv sehen und den Parteien und Wählergemeinschaften keine Steine in den Weg legen.

Herr Oldenburg versprach, diese Angelegenheit nochmals zu prüfen.

**2.**

Herr Uwe Wroblewski gab wiederholt zu bedenken, ob es nicht möglich wäre, den geplanten FFW-Neubau auf dem Gelände der ehemaligen LEWA zu realisieren. Er wäre auch bereit, für diesen Zweck mindestens 5m von seinem Grundstück abzugeben.

Herr Oldenburg informierte darüber, dass am Donnerstag den 27.09.2018 ein nochmaliger Vor-Ort-Termin mit der Hanseatischen-Feuerwehr-Unfallkasse geben wird, um die Angelegenheit vor Ort zu besprechen.

### 3.

Herr Krause sprach nochmals den Weg Mittelkrug rechts an. Die Stadt hat versprochen, den Weg zu verrohren, damit die ständige Vernässung beendet wird. Der Bürgermeister wird den Amtshof unverzüglich damit beauftragen.

## 6 **Beschluss über die Schutzzielbestimmung zur Brandschutzbedarfsplanung für die Stadt Rehna, Vorlage: 1290/11OA/2018**

### Sachverhalt:

Städte und Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern haben als Aufgabe des eigenen Wirkungsbereiches gemäß § 2 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V (BrSchG), den abwehrenden Brandschutz und die technische Hilfeleistung in ihrem Gebiet sicherzustellen. Sie haben hierzu insbesondere (...) eine der Brandschutzbedarfsplanung entsprechende leistungsfähige öffentliche Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten, zu unterhalten und einzusetzen. Die Stadt Rehna nimmt diesen gesetzlichen Auftrag durch die Freiwillige Feuerwehr Rehna wahr. Die Bedarfsplanung hat unter Anwendung der Feuerwehrorganisationsverordnung Mecklenburg-Vorpommern (FwOV M-V) vom 21. April 2017 sowie der Verwaltungsvorschrift zur Erstellung von Brandschutzbedarfsplänen in Mecklenburg-Vorpommern vom 12. Oktober 2017 zu erfolgen. Der Gesetzgeber hat hierfür eine Ausführungsfrist bis zum 21. April 2019 vorgegeben. Durch den Amtsausschuss des Amtes Rehna wurde die Leistung für die Erstellung der Brandschutzbedarfsplanung für alle amtsangehörigen Gemeinden und der Stadt Rehna am 12. Oktober 2017 an das Ingenieurbüro für Brandschutz Werner aus Malchow (zwischenzeitlich in die WW Brandschutz GmbH umfirmiert) vergeben, welches zusätzlich zu den rechtlichen Mindeststandards, mit der wissenschaftlich fundierten TIBRO-Studie (Taktisch-strategisch Innovativer Brandschutz auf Grundlage risikobasierter Optimierungen) arbeitet.

Grundsätzlich wird Brandschutzbedarfsplan in drei Teilen erstellt:

1. Es ist eine **Gefahren- und Risikoanalyse** durchzuführen.
2. Es sind **Schutzziele** zu bestimmen.
3. Die zur Erreichung der Schutzziele **vorzuhaltende Ausstattung** der Feuerwehr ist festzulegen.

Durch die Fertigstellung der Gefahren- und Risikoanalyse, konnte am 17. Mai 2018 dem Bürgermeister sowie dem Wehrführer der 1. Teil zur Brandschutzbedarfsplanung durch das Planungsbüro übergeben werden. Ein ausgefertigtes Exemplar des 1. Teils zur Brandschutzbedarfsplanung liegt der Stadt Rehna zum Sitzungstermin vor und ist alternativ online\* abrufbar.

In dem 1. Teil wurde festgestellt, mit welchen charakteristischen Gefahren die Freiwillige Feuerwehr Rehna im Einsatz konfrontiert werden kann und mit welchen verfügbaren Einsatzkräften- und Mitteln die Freiwillige Feuerwehr zum jetzigen Zeitpunkt diese Gefahren abwehrt. So wurden im Ergebnis die Rettungswahrscheinlichkeiten anhand der derzeitigen Gegebenheiten objektiv dargestellt.

**In der jetzigen Planungsphase ist durch die Stadt Rehna die politische Entscheidung zu treffen, welche Qualität die Gefahrenabwehr durch die Freiwillige Feuerwehr Rehna besitzen soll. Durch die Festlegung der Mindesteinsatzstärke, der Eintreffzeit und des Erreichungsgrades wird das sogenannte Schutzziel bestimmt.**

Der Gesetzgeber gibt den Städten und Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern an dieser Stelle allerdings wenig Handlungsspielraum, so sind folgende Werte **nicht** zu unterschreiten:

1. Für die Bestimmung der **Mindesteinsatzstärke** darf nach 10 Minuten ab Alarmierung die erste Einheit nicht kleiner als 9 Funktionen betragen und nach weiteren 5 Minuten die zweite Einheit nicht kleiner als 6 Funktionen betragen.
2. Die **Eintreffzeit** darf 10 Minuten ab Alarmierung nicht überschreiten.
3. Der **Erreichungsgrad** darf nicht niedriger als 80 Prozent angenommen werden.

Sofern bei der Schutzzielbestimmung von diesen Werten abgewichen wird, ist der Brandschutzbedarfsplan im Sinne des § 2 BrSchG i.V.m. Punkt 2.8.1 der Verwaltungsvorschrift sogar rechtswidrig.

Die vorliegende Gefahren- und Risikoanalyse zeigt bereits an dieser Stelle, dass die vorgenannten Werte durch die Freiwillige Feuerwehr Rehna zum jetzigen Zeitpunkt nicht oder nicht vollständig erreicht werden können. Aus diesem Grund wird der Stadt Rehna empfohlen, die vorgenannten Mindeststandards als niedrigste Qualitätskriterien für die Schutzzielbestimmung anzunehmen.

**Unter Berücksichtigung der Gefahren- und Risikoanalyse wird der Stadt Rehna daher empfohlen, für die möglichen Gefahrenarten die in der Anlage 1 dargestellten Schutzziele festzulegen.**

Nach der Festlegung der Schutzziele, wird das beauftragte Planungsbüro den letzten Teil des Brandschutzbedarfsplans fertigstellen und den **Ist-Zustand** mit der **Soll-Struktur** gegenüberstellen. Die daraus resultierenden Ergebnisse werden der Stadt Rehna dann in Form von Handlungsempfehlungen dargestellt. Die Handlungsempfehlungen enthalten Maßnahmen, die erforderlich sind, um eine leistungsfähige Feuerwehr im Sinne der festgelegten Schutzziele zu unterhalten. Ziel ist es, diese Handlungsempfehlung bis spätestens zum Ende des 1. Quartals 2019 zu beschließen.

Dadurch wird der Stadt Rehna eine **bedarfsgerechte** Feuerwehrplanung ermöglicht, die auch **gemeindeübergreifende** Konzepte beinhaltet. Besonders bedingt durch den umfangreichen Ausrückebereich der Freiwilligen Feuerwehr Rehna, macht sich die Einbeziehung gemeindeübergreifender Hilfe zur Minderung der Probleme bei der Sicherstellung der Tageseinsatzbereitschaft, dringend erforderlich.

Durch die vorhandenen personellen Probleme lässt sich absehen, dass die vom Gesetzgeber geforderten Qualitätsstandards zum jetzigen Zeitpunkt **nicht** erreicht werden. Umso mehr ist es aber notwendig, dass durch die Brandschutzbedarfsplanung diese Abweichung von den Akzeptanzkriterien öffentlich dargestellt wird und die Aufsichtsbehörden sich der Verantwortung zur zwingend erforderlichen Unterstützung der Stadt Rehna bewusst werden.

\* <http://www.rehna.de> → Amt Rehna → Download → BSBP Teil 1 Gemeinde Königsfeld

### **Beschluss:**

Die Stadtvertretung Rehna beschließt die Schutzziele gemäß der **Anlage 1**, unter Einhaltung der Mindeststandards entsprechend Punkt 2.8.1 der Verwaltungsvorschrift zur Erstellung von Brandschutzbedarfsplänen des Landes Mecklenburg-Vorpommern, festzulegen.

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzl. Anzahl Stadtvertreter	: 17
davon anwesend	: 14
Ja-Stimmen	: 14
Nein-Stimmen	: -
Stimmenthaltungen	: -

Bemerkung: Auf Grund des § 24 Kommunalverfassung haben folgende Mitglieder der Gemeindevertretung weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:

**7 Errichtung von Löschwasserentnahmestellen in der Stadt Rehna**

**Vorlage: 1291/110A/2018**

**Sachverhalt:**

Eine ausreichende Vorsorge für Löschwasser ist eine der wichtigsten Voraussetzungen für eine erfolgreiche Brandbekämpfung durch die Feuerwehr. Im Sinne des § 2 Absatz 1 Buchstabe c) Satz 1 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V haben **Städte und Gemeinden** als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises, die Löschwasserversorgung sicherzustellen.

Nach den vorliegenden Informationen ist festzustellen, dass für folgende Bereiche eine ausreichende Löschwasserversorgung nicht sichergestellt ist:

- 1. Nesow;** im Bereich der Hauptstraße an der B104, in Höhe der Bushaltestelle (Abzweig Kalkberg)  
Für diesen Ortsteil steht lediglich eine DN80 Trinkwasserleitung (AZ) für eine Löschwasserentnahme zur Verfügung. Dies ergibt eine Löschwasserverfügbarkeit von schätzungsweise 300 l/min, sofern der Leitungsdruck bei einer Löschwasserentnahme nicht zusammenbricht.
- 2. Gletzow;** im Bereich der Ortsmitte  
Für diesen Ortsteil der Stad Rehna steht lediglich eine DN100 Trinkwasserleitung (PE) sowie ein kleiner Dorfteich in Richtung der B104 zur Verfügung. Ohne Einbeziehung des Dorfteiches (für den Fall anhaltender Trockenheit) ergibt sich daraus eine Löschwasserverfügbarkeit von schätzungsweise 400 l/min, sofern der Leitungsdruck bei einer Löschwasserentnahme nicht zusammenbricht.

Ableitet von dem DVGW-Arbeitsblatt W 405 soll beispielsweise bei kleinen ländlichen Orten mit 2 bis 10 Anwesen der Löschwasserbedarf - ungeachtet der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung - mit mindestens 48 m<sup>3</sup>/h angesetzt werden. Je nach Löschwasserbedarf ergeben sich aufgrund der Vorhaltdauer folgende Mindestvorräte:

48 m <sup>3</sup> /h	(800 l/min)	x	Vorhaltdauer 2 h	= <b>96 m<sup>3</sup> Gesamtvorrat</b>
96 m <sup>3</sup> /h	(1.600 l/min)	x	Vorhaltdauer 2 h	= <b>192 m<sup>3</sup> Gesamtvorrat</b>
192 m <sup>3</sup> /h	(3.200 l/min)	x	Vorhaltdauer 2 h	= <b>384 m<sup>3</sup> Gesamtvorrat</b>

Um eine Löschwasserversorgung unter Berücksichtigung der örtlichen sicherzustellen wird empfohlen, für diese Bereiche jeweils einen Löschwasserbrunnen mit einer Förderleistung von mindestens 800 l/min zu bohren.

Die Kosten für diese Maßnahme würden sich schätzungsweise auf 39.000 € belaufen.

**Beschluss:**

Die Stadtvertretung Rehna beschließt für die Ortslagen Nesow und Gletzow zur Verbesserung der Löschwasserversorgung, insgesamt zwei Löschwasserbrunnen zu errichten. Ferner wird beschlossen, dass die Amtsverwaltung mit der Ausschreibung dieser Leistung beauftragt wird.

Aufgrund der gegebenen Dringlichkeit, ist die Maßnahme für den Ortsteil Nesow bereits in 2018 auszuführen.

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzl. Anzahl Stadtvertreter	: 17
davon anwesend	: 14
Ja-Stimmen	: 14
Nein-Stimmen	: -
Stimmenthaltungen	: -

Bemerkung: Auf Grund des § 24 Kommunalverfassung haben folgende Mitglieder der Gemeindevertretung weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:

**8 Beschluss der Haushaltssatzung der Stadt Rehna für das Jahr 2018**

**Vorlage: 1294/11KÄ/2018**

**Sachverhalt:**

Gemäß § 45 ff. der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern hat die Gemeinde für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. Die Haushaltssatzung 2018 und der Haushaltsplan als deren Bestandteil wurden für die Stadt Rehna aufgestellt.

**Beschluss:**

Die Stadtvertretung der Stadt Rehna beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Jahr 2018.

Der Höchstbetrag der Kredite zur Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf  
**390.000,00 Euro.**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

<b>Grundsteuer A (land- u. forstwirtschaftliche Flächen)</b>	<b>290 v. H.</b>
<b>Grundsteuer B (Grundstücke)</b>	<b>370 v. H.</b>
<b>Gewerbsteuer</b>	<b>280 v. H.</b>

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzl. Anzahl Stadtvertreter	: 17
davon anwesend	: 14
Ja-Stimmen	: 14
Nein-Stimmen	: -
Stimmenthaltungen	: -

Bemerkung: Auf Grund des § 24 Kommunalverfassung haben folgende Mitglieder der Gemeindevertretung weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:

**Beschluss über die Feststellung der Jahresrechnung 2011 der ehemaligen Gemeinde Nesow, Vorlage: 1296/11PL/2018**

**Wegen persönlicher Befangenheit übergab Herr Oldenburg die Sitzungsleitung an seinen 1. Stellvertreter, Herrn Wanzenberg.**

**Sachverhalt:**

Gemäß § 60 der Kommunalverfassung M-V muss die Stadtvertretung Rehna, als Rechtsnachfolger der ehemaligen Gemeinde Nesow, einen Beschluss über die Feststellung der Jahresrechnung, fassen.

Der Beschluss umfasst folgende Punkte:

1. Genehmigung der Haushaltsüberschreitungen (über- und außerplanmäßige Ausgaben)
2. Feststellung der Jahresrechnung 2011

Die örtliche Prüfung der Jahresrechnung ist durch den Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Nesow am 08.01.2013 erfolgt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Nesow hat auf dieser Sitzung die Belegkontrolle durchgeführt. Aufgrund der Empfehlung des Innenministeriums sollte zu diesem Zeitpunkt die kamerale Jahresrechnung 2011 noch nicht von der Gemeindevertretung festgestellt werden. Dieses sollte erst nach Aufstellung der Eröffnungsbilanz und eindeutiger Abstimmung aller Überleitungsrechnungen erfolgen.

**Beschluss:**

Die Stadtvertretung Rehna genehmigt die Haushaltsüberschreitungen im Haushaltsjahr 2011 und beschließt die Feststellung der Jahresrechnung 2011 der ehemaligen Gemeinde Nesow.

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzl. Anzahl Stadtvertreter	: 17
davon anwesend	: 13
Ja-Stimmen	: 13
Nein-Stimmen	: -
Stimmenthaltungen	: -

Bemerkung: Auf Grund des § 24 Kommunalverfassung haben folgende Mitglieder der Gemeindevertretung weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:

**Herr Oldenburg, Hans Jochen**

**Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters nach § 60 Abs. 5 Satz 2 KV M-V für das Haushaltsjahr 2011 (ehemalige Gemeinde Nesow), Vorlage: 1297/11PL/2018**

**Wegen persönlicher Befangenheit übergab Herr Oldenburg die Sitzungsleitung an seinen 1. Stellvertreter, Herrn Wanzenberg.**

**Sachverhalt:**

Gemäß § 60 Abs. 5 Satz 2 der Kommunalverfassung M-V hat die Stadtvertretung Rehna, als Rechtsnachfolger der ehemaligen Gemeinde Nesow, über die Entlastung des Bürgermeisters zu entscheiden.

Die örtliche Prüfung der Jahresrechnung ist durch den Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Nesow am 08.01.2013 erfolgt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Nesow hat auf dieser Sitzung die Belegkontrolle durchgeführt. Aufgrund der Empfehlung des Innenministeriums sollte zu diesem Zeitpunkt die kamerale Jahresrechnung 2011 noch nicht von der Gemeindevertretung festgestellt werden. Dieses sollte erst nach Aufstellung der Eröffnungsbilanz und eindeutiger Abstimmung aller Überleitungsrechnungen erfolgen.

**Beschluss:**

Die Stadtvertretung Rehna entlastet als Rechtsnachfolger der ehemaligen Gemeinde Nesow den Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2011.

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzl. Anzahl Stadtvertreter	: 17
davon anwesend	: 12
Ja-Stimmen	: 12
Nein-Stimmen	: -
Stimmenthaltungen	: -

Bemerkung: Auf Grund des § 24 Kommunalverfassung haben folgende Mitglieder der Gemeindevertretung weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt: **Herr Oldenburg, Herr Illgen**

**11 Beschluss zur Feststellung der Eröffnungsbilanz der ehemaligen Gemeinde Nesow  
Vorlage: 1299/11KÄ/2018**

**Wegen persönlicher Befangenheit übergab Herr Oldenburg die Sitzungsleitung an seinen 1. Stellvertreter, Herrn Wanzenberg.**

**Sachverhalt:**

Mit der Einführung der Doppik ergibt sich, gemäß § 2 des Gesetzes zur Einführung der Doppik im kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen (KomDoppikEG M-V), die Pflicht eine Eröffnungsbilanz zu Beginn des Haushaltsjahres 2012 aufzustellen. Durch das Amt Rehna wurde das Vermögen der Gemeinde Nesow erfasst und bewertet. Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Rehna hat die Bilanz der ehemaligen Gemeinde Nesow am 27.08.2018 geprüft und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Seitens der Prüfer bestehen keine Bedenken gegen den Beschluss, die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Nesow zum 01. Januar 2012 festzustellen.

**Beschluss:**

Die Stadtvertretung Rehna, als Rechtsnachfolger der ehemaligen Gemeinde Nesow, beschließt die Eröffnungsbilanz 2012 zum Stichtag 01.01.2012.

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzl. Anzahl Stadtvertreter	: 17
davon anwesend	: 13
Ja-Stimmen	: 13
Nein-Stimmen	: -
Stimmenthaltungen	: -

Bemerkung: Auf Grund des § 24 Kommunalverfassung haben folgende Mitglieder der Gemeindevertretung weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt: **Herr Oldenburg, Hans Jochen**

**Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2012 für die ehemalige Gemeinde Nesow nach § 60 Abs. 5 Satz 1 KV M-V**  
**Vorlage: 1301/11PL/2018**

**Herr Oldenburg übergibt die Sitzungsleitung an seinen Stellvertreter, Herrn Wanzenberg.**

**Sachverhalt:**

Gemäß § 60 Abs. 5 Satz 1 der Kommunalverfassung M-V hat die Stadt Rehna, als Rechtsnachfolger der ehemaligen Gemeinde Nesow, für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen und die Feststellung dieses geprüften Jahresabschlusses zu beschließen.

**Erläuterungen:**

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Rehna hat als Rechtsnachfolger der ehemaligen Gemeinde Nesow den Jahresabschluss der ehemaligen Gemeinde Nesow zum 31. Dezember 2012 gemäß § 3a Kommunalprüfungsgesetz M-V geprüft. Die vom Amtsausschuss Rehna beauftragte Mittelrheinische Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat bei der Erstellung des Jahresabschlusses mitgewirkt und die Hinweise wurden entsprechend eingearbeitet und umgesetzt. Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Rehna hat das Ergebnis in einem Prüfungsbericht und einem abschließenden Prüfungsvermerk zusammengefasst und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Die Prüfung des Jahresabschlusses hat zu keinen Beanstandungen geführt, die so wesentlich sind, dass sie der Feststellung durch die Stadtvertretung Rehna entgegenstehen könnten. Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Rehna hat in seiner Sitzung am 27.08.2018 beschlossen, der Stadtvertretung Rehna die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2012 der ehemaligen Gemeinde Nesow zu empfehlen.

**Beschluss:**

1. Die Stadtvertretung Rehna, als Rechtsnachfolger der ehemaligen Gemeinde Nesow, stellt den vom Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Rehna geprüften Jahresabschluss der ehemaligen Gemeinde Nesow zum 31. Dezember 2012 fest.
2. Die Stadtvertretung genehmigt die Haushaltsüberschreitungen (ÜPL/APL) der ehemaligen Gemeinde Nesow für das Haushaltsjahr 2012.
3. Die Stadtvertretung Rehna beschließt die Entnahme aus der Kapitalrücklage.

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzl. Anzahl Stadtvertreter	: 17
davon anwesend	: 13
Ja-Stimmen	: 13
Nein-Stimmen	: -
Stimmenthaltungen	: -

Bemerkung: Auf Grund des § 24 Kommunalverfassung haben folgende Mitglieder der Gemeindevertretung weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt: **Herr Oldenburg, Hans Jochen**

**13**      **Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters nach § 60 Abs. 5 Satz 2 KV M-V für das Haushaltsjahr 2012 (ehemalige Gemeinde Nesow)**  
**Vorlage: 1302/11PL/2018**

**Herr Oldenburg übergibt die Sitzungsleitung an seinen Stellvertreter, Herrn Wanzenberg.**

**Sachverhalt:**

Gemäß § 60 Abs. 5 Satz 2 der Kommunalverfassung M-V hat die Stadt Rehna, als Rechtsnachfolger der ehemaligen Gemeinde Nesow, über die Entlastung des Bürgermeisters zu entscheiden.

**Erläuterungen:**

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Rehna hat als Rechtsnachfolger der ehemaligen Gemeinde Nesow den Jahresabschluss der ehemaligen Gemeinde Nesow zum 31. Dezember 2012 gemäß § 3a Kommunalprüfungsgesetz M-V geprüft. Die vom Amtsausschuss Rehna beauftragte Mittelrheinische Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat bei der Erstellung des Jahresabschlusses mitgewirkt und die Hinweise wurden entsprechend eingearbeitet und umgesetzt. Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Rehna hat das Ergebnis in einem Prüfungsbericht und einem abschließenden Prüfungsvermerk zusammengefasst und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Die Prüfung des Jahresabschlusses hat zu keinen Beanstandungen geführt, die so wesentlich wären, dass sie der Entlastung des Bürgermeisters entgegenstehen könnten. Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Rehna hat in seiner Sitzung am 27.08.2018 beschlossen, der Stadtvertretung Rehna, als Rechtsnachfolger der ehemaligen Gemeinde Nesow, die Entlastung des Bürgermeisters zu empfehlen.

**Beschluss:**

Die Stadtvertretung Rehna, als Rechtsnachfolger der ehemaligen Gemeinde Nesow, entlastet den Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2012.

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzl. Anzahl Stadtvertreter	: 17
davon anwesend	: 12
Ja-Stimmen	: 12
Nein-Stimmen	: -
Stimmenthaltungen	: -

Bemerkung: Auf Grund des § 24 Kommunalverfassung haben folgende Mitglieder der Gemeindevertretung weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt: **Herr Oldenburg, Herr Illgen**

**14**      **Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2013 für die ehemalige Gemeinde Nesow nach § 60 Abs. 5 Satz 1 KV M-V**  
**Vorlage: 1303/11PL/2018**

**Herr Oldenburg übergibt die Sitzungsleitung an seinen Stellvertreter, Herrn Wanzenberg.**

### Sachverhalt:

Gemäß § 60 Abs. 5 Satz 1 der Kommunalverfassung M-V hat die Stadt Rehna, als Rechtsnachfolger der ehemaligen Gemeinde Nesow, für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen und die Feststellung dieses geprüften Jahresabschlusses zu beschließen.

### Erläuterungen:

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Rehna hat als Rechtsnachfolger der ehemaligen Gemeinde Nesow den Jahresabschluss der ehemaligen Gemeinde Nesow zum 31. Dezember 2013 gemäß § 3a Kommunalprüfungsgesetz M-V geprüft. Die vom Amtsausschuss Rehna beauftragte Mittelrheinische Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat bei der Erstellung des Jahresabschlusses mitgewirkt und die Hinweise wurden entsprechend eingearbeitet und umgesetzt. Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Rehna hat das Ergebnis in einem Prüfungsbericht und einem abschließenden Prüfungsvermerk zusammengefasst und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Die Prüfung des Jahresabschlusses hat zu keinen Beanstandungen geführt, die so wesentlich sind, dass sie der Feststellung durch die Stadtvertretung Rehna entgegenstehen könnten.

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Rehna hat in seiner Sitzung am 27.08.2018 beschlossen, der Stadtvertretung Rehna die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2013 der ehemaligen Gemeinde Nesow zu empfehlen.

### Beschluss:

4. Die Stadtvertretung Rehna, als Rechtsnachfolger der ehemaligen Gemeinde Nesow, stellt den vom Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Rehna geprüften Jahresabschluss der ehemaligen Gemeinde Nesow zum 31. Dezember 2013 fest.
5. Die Stadtvertretung Rehna genehmigt die Haushaltsüberschreitungen (ÜPL/APL) der ehemaligen Gemeinde Nesow für das Haushaltsjahr 2013.
6. Die Stadtvertretung Rehna beschließt die Entnahme aus der Kapitalrücklage.

### Abstimmungsergebnis:

Gesetzl. Anzahl Stadtvertreter	: 17
davon anwesend	: 13
Ja-Stimmen	: 13
Nein-Stimmen	: -
Stimmenthaltungen	: -

Bemerkung: Auf Grund des § 24 Kommunalverfassung haben folgende Mitglieder der Gemeindevertretung weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:

**Herr Oldenburg, Hans Jochen**

15

**Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters nach § 60 Abs. 5 Satz 2 KV M-V für das Haushaltsjahr 2013 (ehemalige Gemeinde Nesow), Vorlage: 1304/11PL/2018**

**Herr Oldenburg übergibt die Sitzungsleitung an seinen Stellvertreter, Herrn Wanzenberg.**

### Sachverhalt:

Gemäß § 60 Abs. 5 Satz 2 der Kommunalverfassung M-V hat die Stadt Rehna, als Rechtsnachfolger der ehemaligen Gemeinde Nesow, über die Entlastung des Bürgermeisters zu entscheiden.

Erläuterungen:

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Rehna hat als Rechtsnachfolger der ehemaligen Gemeinde Nesow den Jahresabschluss der ehemaligen Gemeinde Nesow zum 31. Dezember 2013 gemäß § 3a Kommunalprüfungsgesetz M-V geprüft. Die vom Amtsausschuss Rehna beauftragte Mittelrheinische Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat bei der Erstellung des Jahresabschlusses mitgewirkt und die Hinweise wurden entsprechend eingearbeitet und umgesetzt. Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Rehna hat das Ergebnis in einem Prüfungsbericht und einem abschließenden Prüfungsvermerk zusammengefasst und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Die Prüfung des Jahresabschlusses hat zu keinen Beanstandungen geführt, die so wesentlich wären, dass sie der Entlastung des Bürgermeisters entgegenstehen könnten. Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Rehna hat in seiner Sitzung am 27.08.2018 beschlossen, der Stadtvertretung Rehna, als Rechtsnachfolger der ehemaligen Gemeinde Nesow, die Entlastung des Bürgermeisters zu empfehlen.

**Beschluss:**

Die Stadtvertretung Rehna, als Rechtsnachfolger der ehemaligen Gemeinde Nesow, entlastet den Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2013.

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzl. Anzahl Stadtvertreter	: 17
davon anwesend	: 12
Ja-Stimmen	: 12
Nein-Stimmen	: -
Stimmenthaltungen	: -

Bemerkung: Auf Grund des § 24 Kommunalverfassung haben folgende Mitglieder der Gemeindevertretung weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt: **Herr Oldenburg, Herr Illgen**

16

**Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2014 für die ehemalige Gemeinde Nesow nach § 60 Abs. 5 Satz 1 KV M-V  
Vorlage: 1305/11PL/2018**

**Herr Oldenburg übergibt die Sitzungsleitung an seinen Stellvertreter, Herrn Wanzenberg.**

**Sachverhalt:**

Gemäß § 60 Abs. 5 Satz 1 der Kommunalverfassung M-V hat die Stadt Rehna, als Rechtsnachfolger der ehemaligen Gemeinde Nesow, für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen und die Feststellung dieses geprüften Jahresabschlusses zu beschließen.

Erläuterungen:

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Rehna hat als Rechtsnachfolger der ehemaligen Gemeinde Nesow den Jahresabschluss der ehemaligen Gemeinde Nesow zum 31. Dezember 2014 gemäß § 3a Kommunalprüfungsgesetz M-V geprüft. Die vom Amtsausschuss Rehna beauftragte Mittelrheinische Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat bei der Erstellung des Jahresabschlusses mitgewirkt

und die Hinweise wurden entsprechend eingearbeitet und umgesetzt. Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Rehna hat das Ergebnis in einem Prüfungsbericht und einem abschließenden Prüfungsvermerk zusammengefasst und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Die Prüfung des Jahresabschlusses hat zu keinen Beanstandungen geführt, die so wesentlich sind, dass sie der Feststellung durch die Stadtvertretung Rehna entgegenstehen könnten.

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Rehna hat in seiner Sitzung am 27.08.2018 beschlossen, der Stadtvertretung Rehna die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2014 der ehemaligen Gemeinde Nesow zu empfehlen.

**Beschluss:**

7. Die Stadtvertretung Rehna, als Rechtsnachfolger der ehemaligen Gemeinde Nesow, stellt den vom Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Rehna geprüften Jahresabschluss der ehemaligen Gemeinde Nesow zum 31. Dezember 2014 fest.
8. Die Stadtvertretung Rehna genehmigt die Haushaltsüberschreitungen (ÜPL/APL) der ehemaligen Gemeinde Nesow für das Haushaltsjahr 2014.
9. Die Stadtvertretung Rehna beschließt die Entnahme aus der Kapitalrücklage.

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzl. Anzahl Stadtvertreter	: 17
davon anwesend	: 13
Ja-Stimmen	: 13
Nein-Stimmen	: -
Stimmenthaltungen	: -

Bemerkung: Auf Grund des § 24 Kommunalverfassung haben folgende Mitglieder der Gemeindevertretung weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt: **Herr Oldenburg, Hans Jochen**

**17 Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters nach § 60 Abs. 5 Satz 2 KV M-V für das Haushaltsjahr 2014 (ehemalige Gemeinde Nesow)  
Vorlage: 1306/11PL/2018**

**Herr Oldenburg übergibt die Sitzungsleitung an seinen Stellvertreter, Herrn Wanzenberg.**

**Sachverhalt:**

Gemäß § 60 Abs. 5 Satz 2 der Kommunalverfassung M-V hat die Stadt Rehna, als Rechtsnachfolger der ehemaligen Gemeinde Nesow, über die Entlastung des Bürgermeisters zu entscheiden.

**Erläuterungen:**

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Rehna hat als Rechtsnachfolger der ehemaligen Gemeinde Nesow den Jahresabschluss der ehemaligen Gemeinde Nesow zum 31. Dezember 2014 gemäß § 3a Kommunalprüfungsgesetz M-V geprüft. Die vom Amtsausschuss Rehna beauftragte Mittelrheinische Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat bei der Erstellung des Jahresabschlusses mitgewirkt und die Hinweise wurden entsprechend eingearbeitet und umgesetzt. Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Rehna hat das Ergebnis in einem Prüfungsbericht und einem abschließenden Prüfungsvermerk zusammengefasst und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Die Prüfung des Jahresabschlusses hat zu keinen Beanstandungen geführt, die so wesentlich wären, dass sie der Entlastung des Bürgermeisters entgegenstehen könnten. Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Rehna hat in seiner Sitzung am 27.08.2018 beschlossen, der Stadtvertretung Rehna, als Rechtsnachfolger der ehemaligen Gemeinde Nesow, die Entlastung des Bürgermeisters zu empfehlen.

**Beschluss:**

Die Stadtvertretung Rehna, als Rechtsnachfolger der ehemaligen Gemeinde Nesow, entlastet den Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2014.

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzl. Anzahl Stadtvertreter	: 17
davon anwesend	: 12
Ja-Stimmen	: 12
Nein-Stimmen	: -
Stimmenthaltungen	: -

Bemerkung: Auf Grund des § 24 Kommunalverfassung haben folgende Mitglieder der Gemeindevertretung weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt: **Herr Oldenburg, Herr Illgen**

**18 Beschluss über die Feststellung der Jahresrechnung 2011 der ehemaligen Gemeinde Vitense, Vorlage: 1307/11PL/2018**

**Herr Oldenburg übergibt die Sitzungsleitung an seinen Stellvertreter, Herrn Wanzenberg.**

**Sachverhalt:**

Gemäß § 60 der Kommunalverfassung M-V muss die Stadtvertretung Rehna, als Rechtsnachfolger der ehemaligen Gemeinde Vitense, einen Beschluss über die Feststellung der Jahresrechnung, fassen.

Der Beschluss umfasst folgende Punkte:

3. Genehmigung der Haushaltsüberschreitungen (über- und außerplanmäßige Ausgaben)
4. Feststellung der Jahresrechnung 2011

Die örtliche Prüfung der Jahresrechnung ist durch den Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Vitense am 31.05.2013 erfolgt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Vitense hat auf dieser Sitzung die Belegkontrolle durchgeführt. Aufgrund der Empfehlung des Innenministeriums sollte zu diesem Zeitpunkt die kamerale Jahresrechnung 2011 noch nicht von der Gemeindevertretung festgestellt werden. Dieses sollte erst nach Aufstellung der Eröffnungsbilanz und eindeutiger Abstimmung aller Überleitungsrechnungen erfolgen.

**Beschluss:**

Die Stadtvertretung Rehna genehmigt die Haushaltsüberschreitungen im Haushaltsjahr 2011 und beschließt die Feststellung der Jahresrechnung 2011 der ehemaligen Gemeinde Vitense.

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzl. Anzahl Stadtvertreter	: 17
davon anwesend	: 13
Ja-Stimmen	: 13
Nein-Stimmen	: -
Stimmenthaltungen	: -

Bemerkung: Auf Grund des § 24 Kommunalverfassung haben folgende Mitglieder der Gemeindevertretung weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:

**Herr Oldenburg, Hans Jochen**

**19 Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters nach § 60 Abs. 5 Satz 2 KV M-V für das Haushaltsjahr 2011 (ehemalige Gemeinde Vitense), Vorlage: 1308/11PL/2018**

**Herr Oldenburg übergibt die Sitzungsleitung an seinen Stellvertreter, Herrn Wanzenberg.**

**Sachverhalt:**

Gemäß § 60 Abs. 5 Satz 2 der Kommunalverfassung M-V hat die Stadtvertretung Rehna, als Rechtsnachfolger der ehemaligen Gemeinde Vitense, über die Entlastung des Bürgermeisters zu entscheiden.

Die örtliche Prüfung der Jahresrechnung ist durch den Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Vitense am 31.05.2013 erfolgt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Vitense hat auf dieser Sitzung die Belegkontrolle durchgeführt. Aufgrund der Empfehlung des Innenministeriums sollte zu diesem Zeitpunkt die kamerale Jahresrechnung 2011 noch nicht von der Gemeindevertretung festgestellt werden. Dieses sollte erst nach Aufstellung der Eröffnungsbilanz und eindeutiger Abstimmung aller Überleitungsrechnungen erfolgen.

**Beschluss:**

Die Stadtvertretung Rehna entlastet als Rechtsnachfolger der ehemaligen Gemeinde Vitense den Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2011.

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzl. Anzahl Stadtvertreter	: 17
davon anwesend	: 13
Ja-Stimmen	: 13
Nein-Stimmen	: -
Stimmenthaltungen	: -

Bemerkung: Auf Grund des § 24 Kommunalverfassung haben folgende Mitglieder der Gemeindevertretung weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:

**Herr Oldenburg, Hans Jochen**

**20 Beschluss zur Feststellung der Eröffnungsbilanz der ehemaligen Gemeinde Vitense Vorlage: 1309/11KÄ/2018**

**Herr Oldenburg übergibt die Sitzungsleitung an seinen Stellvertreter, Herrn Wanzenberg.**

### **Sachverhalt:**

Mit der Einführung der Doppik ergibt sich, gemäß § 2 des Gesetzes zur Einführung der Doppik im kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen (KomDoppikEG M-V), die Pflicht eine Eröffnungsbilanz zu Beginn des Haushaltsjahres 2012 aufzustellen. Durch das Amt Rehna wurde das Vermögen der Gemeinde Vitense erfasst und bewertet. Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Rehna hat als Rechtsnachfolger der ehemaligen Gemeinde Vitense die Eröffnungsbilanz am 28.01.2015 geprüft und Bilanzgleichheit festgestellt. Der Prüfungsausschuss empfiehlt, die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Vitense zum 01. Januar 2012 durch die Stadtvertretung Rehna festzustellen.

### **Beschluss:**

Die Stadtvertretung Rehna, als Rechtsnachfolger der ehemaligen Gemeinde Vitense, beschließt die Eröffnungsbilanz 2012 zum Stichtag 01.01.2012.

### **Abstimmungsergebnis:**

Gesetzl. Anzahl Stadtvertreter	: 17
davon anwesend	: 13
Ja-Stimmen	: 13
Nein-Stimmen	: -
Stimmenthaltungen	: -

Bemerkung: Auf Grund des § 24 Kommunalverfassung haben folgende Mitglieder der Gemeindevertretung weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:

**Herr Oldenburg, Hans Jochen**

21

### **Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2012 für die ehemalige Gemeinde Vitense nach § 60 Abs. 5 Satz 1 KV M-V**

**Vorlage: 1310/11PL/2018**

Herr Oldenburg übergibt die Sitzungsleitung an seinen Stellvertreter, Herrn Wanzenberg.

### **Sachverhalt:**

Gemäß § 60 Abs. 5 Satz 1 der Kommunalverfassung M-V hat die Stadt Rehna, als Rechtsnachfolger der ehemaligen Gemeinde Vitense, für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen und die Feststellung dieses geprüften Jahresabschlusses zu beschließen.

### **Erläuterungen:**

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Rehna hat als Rechtsnachfolger der ehemaligen Gemeinde Vitense den Jahresabschluss der ehemaligen Gemeinde Vitense zum 31. Dezember 2012 gemäß § 3a Kommunalprüfungsgesetz M-V geprüft. Die vom Amtsausschuss Rehna beauftragte Mittelrheinische Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat bei der Erstellung des Jahresabschlusses mitgewirkt und die Hinweise wurden entsprechend eingearbeitet und umgesetzt. Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Rehna hat das Ergebnis in einem Prüfungsbericht und einem abschließenden Prüfungsvermerk zusammengefasst und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Die Prüfung des Jahresabschlusses hat zu keinen Beanstandungen geführt, die so wesentlich sind, dass sie der Feststellung durch die Stadtvertretung Rehna entgegenstehen könnten.

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Rehna hat in seiner Sitzung am 27.08.2018 beschlossen, der Stadtvertretung Rehna die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2012 der ehemaligen Gemeinde Vitense zu empfehlen.

**Beschluss:**

10. Die Stadtvertretung Rehna, als Rechtsnachfolger der ehemaligen Gemeinde Vitense, stellt den vom Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Rehna geprüften Jahresabschluss der ehemaligen Gemeinde Vitense zum 31. Dezember 2012 fest.
11. Die Stadtvertretung Rehna genehmigt die Haushaltsüberschreitungen (ÜPL/APL) für das Haushaltsjahr 2012.
12. Die Stadtvertretung Rehna beschließt die Entnahme aus der Kapitalrücklage.

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzl. Anzahl Stadtvertreter	: 17
davon anwesend	: 13
Ja-Stimmen	: 13
Nein-Stimmen	: -
Stimmenthaltungen	: -

Bemerkung: Auf Grund des § 24 Kommunalverfassung haben folgende Mitglieder der Gemeindevertretung weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:

**Herr Oldenburg, Hans Jochen**

22

**Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters nach § 60 Abs. 5 Satz 2 KV M-V für das Haushaltsjahr 2012 (ehemalige Gemeinde Vitense)**

**Vorlage: 1311/11PL/2018**

**Herr Oldenburg übergibt die Sitzungsleitung an seinen Stellvertreter, Herrn Wanzenberg.**

**Sachverhalt:**

Gemäß § 60 Abs. 5 Satz 2 der Kommunalverfassung M-V hat die Stadt Rehna, als Rechtsnachfolger der ehemaligen Gemeinde Vitense, über die Entlastung des Bürgermeisters zu entscheiden.

**Erläuterungen:**

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Rehna hat als Rechtsnachfolger der ehemaligen Gemeinde Vitense den Jahresabschluss der ehemaligen Gemeinde Vitense zum 31. Dezember 2012 gemäß § 3a Kommunalprüfungsgesetz M-V geprüft. Die vom Amtsausschuss Rehna beauftragte Mittelrheinische Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat bei der Erstellung des Jahresabschlusses mitgewirkt und die Hinweise wurden entsprechend eingearbeitet und umgesetzt. Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Rehna hat das Ergebnis in einem Prüfungsbericht und einem abschließenden Prüfungsvermerk zusammengefasst und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Die Prüfung des Jahresabschlusses hat zu keinen Beanstandungen geführt, die so wesentlich wären, dass sie der Entlastung des Bürgermeisters entgegenstehen könnten. Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Rehna hat in seiner Sitzung am 27.08.2018 beschlossen, der Stadtvertretung Rehna, als Rechtsnachfolger der ehemaligen Gemeinde Vitense, die Entlastung des Bürgermeisters zu empfehlen.

**Beschluss:**

Die Stadtvertretung Rehna, als Rechtsnachfolger der ehemaligen Gemeinde Vitense, entlastet den Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2012.

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzl. Anzahl Stadtvertreter	: 17
davon anwesend	: 13
Ja-Stimmen	: 13
Nein-Stimmen	: -
Stimmenthaltungen	: -

Bemerkung: Auf Grund des § 24 Kommunalverfassung haben folgende Mitglieder der Gemeindevertretung weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:

**Herr Oldenburg, Hans Jochen**

23

**Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2013 für die ehemalige Gemeinde Vitense nach § 60 Abs. 5 Satz 1 KV M-V**

**Vorlage: 1312/11PL/2018**

Herr Oldenburg übergibt die Sitzungsleitung an seinen Stellvertreter, Herrn Wanzenberg.

**Sachverhalt:**

Gemäß § 60 Abs. 5 Satz 1 der Kommunalverfassung M-V hat Stadt die Rehna, als Rechtsnachfolger der ehemaligen Gemeinde Vitense, für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen und die Feststellung dieses geprüften Jahresabschlusses zu beschließen.

**Erläuterungen:**

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Rehna hat als Rechtsnachfolger der ehemaligen Gemeinde Vitense den Jahresabschluss der ehemaligen Gemeinde Vitense zum 31. Dezember 2013 gemäß § 3a Kommunalprüfungsgesetz M-V geprüft. Die vom Amtsausschuss Rehna beauftragte Mittelrheinische Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat bei der Erstellung des Jahresabschlusses mitgewirkt und die Hinweise wurden entsprechend eingearbeitet und umgesetzt. Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Rehna hat das Ergebnis in einem Prüfungsbericht und einem abschließenden Prüfungsvermerk zusammengefasst und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Die Prüfung des Jahresabschlusses hat zu keinen Beanstandungen geführt, die so wesentlich sind, dass sie der Feststellung durch die Stadtvertretung Rehna entgegenstehen könnten. Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Rehna hat in seiner Sitzung am 27.08.2018 beschlossen, der Stadtvertretung Rehna die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2013 der ehemaligen Gemeinde Vitense zu empfehlen.

**Beschluss:**

13. Die Stadtvertretung Rehna, als Rechtsnachfolger der ehemaligen Gemeinde Vitense, stellt den vom Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Rehna geprüften Jahresabschluss der ehemaligen Gemeinde Vitense fest.
14. Die Stadtvertretung genehmigt die Haushaltsüberschreitungen (ÜPL/APL) für das Haushaltsjahr 2013.
15. Die Stadtvertretung beschließt die Entnahme aus der Kapitalrücklage.

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzl. Anzahl Stadtvertreter	: 17
davon anwesend	: 13
Ja-Stimmen	: 13
Nein-Stimmen	: -
Stimmenthaltungen	: -

Bemerkung: Auf Grund des § 24 Kommunalverfassung haben folgende Mitglieder der Gemeindevertretung weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:

**Herr Oldenburg, Hans Jochen**

24

**Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters nach § 60 Abs. 5 Satz 2 KV M-V für das Haushaltsjahr 2013 (ehemalige Gemeinde Vitense)**

**Vorlage: 1313/11PL/2018**

**Herr Oldenburg übergibt die Sitzungsleitung an seinen Stellvertreter, Herrn Wanzenberg.**

**Sachverhalt:**

Gemäß § 60 Abs. 5 Satz 2 der Kommunalverfassung M-V hat die Stadt Rehna, als Rechtsnachfolger der ehemaligen Gemeinde Vitense, über die Entlastung des Bürgermeisters zu entscheiden.

**Erläuterungen:**

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Rehna hat als Rechtsnachfolger der ehemaligen Gemeinde Vitense den Jahresabschluss der ehemaligen Gemeinde Vitense zum 31. Dezember 2013 gemäß § 3a Kommunalprüfungsgesetz M-V geprüft. Die vom Amtsausschuss Rehna beauftragte Mittelrheinische Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat bei der Erstellung des Jahresabschlusses mitgewirkt und die Hinweise wurden entsprechend eingearbeitet und umgesetzt. Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Rehna hat das Ergebnis in einem Prüfungsbericht und einem abschließenden Prüfungsvermerk zusammengefasst und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Die Prüfung des Jahresabschlusses hat zu keinen Beanstandungen geführt, die so wesentlich wären, dass sie der Entlastung des Bürgermeisters entgegenstehen könnten. Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Rehna hat in seiner Sitzung am 27.08.2018 beschlossen, der Stadtvertretung Rehna, als Rechtsnachfolger der ehemaligen Gemeinde Vitense, die Entlastung des Bürgermeisters zu empfehlen.

**Beschluss:**

Die Stadtvertretung Rehna, als Rechtsnachfolger der ehemaligen Gemeinde Vitense, entlastet den Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2013.

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzl. Anzahl Stadtvertreter	: 17
davon anwesend	: 13
Ja-Stimmen	: 13
Nein-Stimmen	: -
Stimmenthaltungen	: -

Bemerkung: Auf Grund des § 24 Kommunalverfassung haben folgende Mitglieder der Gemeindevertretung weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:  
**Herr Oldenburg, Hans Jochen**

**25 Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2014 für die ehemalige Gemeinde Vitense nach § 60 Abs. 5 Satz 1 KV M-V  
Vorlage: 1314/11PL/2018**

**Herr Oldenburg übergibt die Sitzungsleitung an seinen Stellvertreter, Herrn Wanzenberg.**

**Sachverhalt:**

Gemäß § 60 Abs. 5 Satz 1 der Kommunalverfassung M-V hat die Stadt Rehna, als Rechtsnachfolger der ehemaligen Gemeinde Vitense, für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen und die Feststellung dieses geprüften Jahresabschlusses zu beschließen.

**Erläuterungen:**

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Rehna hat als Rechtsnachfolger der ehemaligen Gemeinde Vitense den Jahresabschluss der ehemaligen Gemeinde Vitense zum 31. Dezember 2014 gemäß § 3a Kommunalprüfungsgesetz M-V geprüft. Die vom Amtsausschuss Rehna beauftragte Mittelrheinische Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat bei der Erstellung des Jahresabschlusses mitgewirkt und die Hinweise wurden entsprechend eingearbeitet und umgesetzt. Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Rehna hat das Ergebnis in einem Prüfungsbericht und einem abschließenden Prüfungsvermerk zusammengefasst und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Die Prüfung des Jahresabschlusses hat zu keinen Beanstandungen geführt, die so wesentlich sind, dass sie der Feststellung durch die Stadtvertretung Rehna entgegenstehen könnten.

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Rehna hat in seiner Sitzung am 27.08.2018 beschlossen, der Stadtvertretung Rehna die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2014 der ehemaligen Gemeinde Vitense zu empfehlen.

**Beschluss:**

16. Die Stadtvertretung Rehna, als Rechtsnachfolger der ehemaligen Gemeinde Vitense, stellt den vom Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Rehna geprüften Jahresabschluss der ehemaligen Gemeinde Vitense zum 31. Dezember 2014.
17. Die Stadtvertretung Rehna genehmigt die Haushaltsüberschreitungen (ÜPL/APL) für das Haushaltsjahr 2014.
18. Die Stadtvertretung Rehna beschließt die Entnahme aus der Kapitalrücklage.

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzl. Anzahl Stadtvertreter	: 17
davon anwesend	: 13
Ja-Stimmen	: 13
Nein-Stimmen	: -
Stimmenthaltungen	: -

Bemerkung: Auf Grund des § 24 Kommunalverfassung haben folgende Mitglieder der Gemeindevertretung weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:  
**Herr Oldenburg, Hans Jochen**

**26** **Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters nach § 60 Abs. 5 Satz 2 KV M-V für das Haushaltsjahr 2014 (ehemalige Gemeinde Vitense)**  
**Vorlage: 1315/11PL/2018**

**Herr Oldenburg übergibt die Sitzungsleitung an seinen Stellvertreter, Herrn Wanzenberg.**

**Sachverhalt:**

Gemäß § 60 Abs. 5 Satz 2 der Kommunalverfassung M-V hat die Stadt Rehna, als Rechtsnachfolger der ehemaligen Gemeinde Vitense, über die Entlastung des Bürgermeisters zu entscheiden.

**Erläuterungen:**

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Rehna hat als Rechtsnachfolger der ehemaligen Gemeinde Vitense den Jahresabschluss der ehemaligen Gemeinde Vitense zum 31. Dezember 2014 gemäß § 3a Kommunalprüfungsgesetz M-V geprüft. Die vom Amtsausschuss Rehna beauftragte Mittelrheinische Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat bei der Erstellung des Jahresabschlusses mitgewirkt und die Hinweise wurden entsprechend eingearbeitet und umgesetzt. Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Rehna hat das Ergebnis in einem Prüfungsbericht und einem abschließenden Prüfungsvermerk zusammengefasst und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Die Prüfung des Jahresabschlusses hat zu keinen Beanstandungen geführt, die so wesentlich wären, dass sie der Entlastung des Bürgermeisters entgegenstehen könnten. Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Rehna hat in seiner Sitzung am 27.08.2018 beschlossen, der Stadtvertretung Rehna, als Rechtsnachfolger der ehemaligen Gemeinde Vitense, die Entlastung des Bürgermeisters zu empfehlen.

**Beschluss:**

Die Stadtvertretung Rehna, als Rechtsnachfolger der ehemaligen Gemeinde Vitense, entlastet den Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2014.

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzl. Anzahl Stadtvertreter	: 17
davon anwesend	: 13
Ja-Stimmen	: 13
Nein-Stimmen	: -
Stimmenthaltungen	: -

Bemerkung: Auf Grund des § 24 Kommunalverfassung haben folgende Mitglieder der Gemeindevertretung weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:

**Herr Oldenburg, Hans Jochen**

**27** **Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2013 über das Städtebauliche Sondervermögens der Stadt Rehna**  
**Vorlage: 1319/11PL/2018**

**Sachverhalt:**

Die Stadt Rehna hat zum 31.12.2013 einen Jahresabschluss über das Städtebauliche Sondervermögen der Stadt Rehna aufzustellen und die Feststellung dieses geprüften Jahresabschlusses zu beschließen.

**Beschluss:**

Die Stadtvertretung der Stadt Rehna stellt den geprüften Jahresabschluss des Städtebaulichen Sondervermögens der Stadt Rehna zum 31. Dezember 2013 fest.

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzl. Anzahl Stadtvertreter	: 17
davon anwesend	: 14
Ja-Stimmen	: 13
Nein-Stimmen	: -
Stimmenthaltungen	: 1

Bemerkung: Auf Grund des § 24 Kommunalverfassung haben folgende Mitglieder der Gemeindevertretung weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:

28

**Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2013 für die Stadt Rehna nach § 60 Abs.5 Satz 1 KV M-V, Vorlage: 1316/11KÄ/2018**

**Sachverhalt:**

Gemäß § 60 der Kommunalverfassung M-V hat die Stadt Rehna für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen und die Feststellung dieses geprüften Jahresabschlusses zu beschließen.

**Erläuterungen:**

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Rehna und die vom Amt Rehna beauftragte Mittelrheinische Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft haben den Jahresabschluss der Stadt Rehna zum 31. Dezember 2013 gemäß § 3a Kommunalprüfungsgesetz M-V geprüft. Die Mittelrheinische Treuhand GmbH hat bei der Erstellung des Jahresabschlusses mitgewirkt und die Hinweise wurden entsprechend eingearbeitet und umgesetzt. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat das Ergebnis in einem Prüfungsbericht und einem abschließenden Prüfungsvermerk zusammengefasst und einen eingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Die Prüfung des Jahresabschlusses hat zu keinen Beanstandungen geführt, die so wesentlich sind, dass sie der Feststellung durch die Stadtvertretung entgegenstehen könnten.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat am 27.08.2018 beschlossen, der Stadtvertretung die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2013 der Stadt Rehna zu empfehlen.

**Beschluss:**

1. Die Stadtvertretung der Stadt Rehna stellt den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss der Stadt Rehna zum 31. Dezember 2013 i. d. F. vom 31.08.2013 fest.
2. Die Stadtvertretung Rehna genehmigt die Haushaltsüberschreitungen (ÜPL/APL) für das Haushaltsjahr 2013.
3. Die Stadtvertretung Rehna beschließt die Entnahme aus der Kapitalrücklage.

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzl. Anzahl Stadtvertreter	: 17
davon anwesend	: 14
Ja-Stimmen	: 13
Nein-Stimmen	: -
Stimmenthaltungen	: 1

Bemerkung: Auf Grund des § 24 Kommunalverfassung haben folgende Mitglieder der Gemeindevertretung weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:

**29 Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters nach § 60 Abs. 5 Satz 2 KV M-V für das Haushaltsjahr 2013, Vorlage: 1317/11PL/2018**

**Herr Oldenburg übergibt die Sitzungsleitung an seinen Stellvertreter, Herrn Wanzenberg.**

**Sachverhalt:**

Gemäß § 60 Abs. 5 Satz 2 der Kommunalverfassung M-V hat die Stadt Rehna über die Entlastung des Bürgermeisters zu entscheiden.

**Erläuterungen:**

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Rehna hat den Jahresabschluss der Stadt Rehna zum 31. Dezember 2013 gemäß § 3a Kommunalprüfungsgesetz M-V geprüft. Die vom Amtsausschuss Rehna beauftragte Mittelrheinische Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat bei der Erstellung des Jahresabschlusses mitgewirkt und die Hinweise wurden entsprechend eingearbeitet und umgesetzt. Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Rehna hat das Ergebnis in einem Prüfungsbericht und einem abschließenden Prüfungsvermerk zusammengefasst und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Die Prüfung des Jahresabschlusses hat zu keinen Beanstandungen geführt, die so wesentlich wären, dass sie der Entlastung des Bürgermeisters entgegenstehen könnten. Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Rehna hat in seiner Sitzung am 27.08.2018 beschlossen, der Stadtvertretung Rehna die Entlastung des Bürgermeisters zu empfehlen.

**Beschluss:**

Die Stadtvertretung Rehna entlastet den Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2013.

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzl. Anzahl Stadtvertreter	: 17
davon anwesend	: 13
Ja-Stimmen	: 12
Nein-Stimmen	: -
Stimmenthaltungen	: 1

Bemerkung: Auf Grund des § 24 Kommunalverfassung haben folgende Mitglieder der Gemeindevertretung weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:

**Herr Oldenburg, Hans Jochen**

**30 Verschiedenes**

**Erneuerung Kranrad Kirche**

Den Stadtvertretern ist bekannt, dass der Kloosterverein bereits im Jahr 2017 beantragt hat, das defekte Kranrad an der Kirche wieder neu aufzubauen. Das Kranrad wurde abgebaut, da es eine Gefahrenquelle dargestellt hat. Für den Neuaufbau hat der Kloosterverein, was handwerkliche Arbeiten betrifft, die AHG Klinik in Parber gewonnen.

Die voraussichtlichen Materialkosten betragen ca. 3.500,00 EUR. Der Kultur- und Sozialausschuss der Stadt Rehna hat diesem Antrag – einstimmig – zugestimmt. Auch der Bürgermeister befürwortet diese Vorgehensweise. Er ließ über den Antrag abstimmen: - einstimmig – dafür  
Die Kosten sind in den HH 2019 mit einzustellen.

### **Sonstiges**

Herr Böttcher bemängelte, dass das Schild Denkmalgeschütztes Haus in der Mühlenstr.(B. Schmidt) nicht mehr sichtbar ist. Im Weiteren bemängelte er, dass Bürger aus der Holmer Str. aus der Radegast illegal Wasser entnehmen und den Müll an der Radegast lagern.

### **Informationssystem NAVOmax**

Von der Firma Bentamax wurde das o.g. Navigationssystem in der letzten Kultur- und Sozialausschusssitzung vorgestellt. Frau Doßmann berichtete über die positive Resonanz aus der Stadt Gadebusch. Ziel ist es, so eine Informationsstele auch in Rehna zu plazieren. Auf die Stadt Rehna kommen keine Kosten zu, außer ein Strom und Internetanschluss.

Die Stadtvertretung sollte sich zum Sachverhalt positionieren. Der Bürgermeister informierte darüber, dass es heute dazu keine Entscheidung geben wird. Dies wird in der nächsten Hauptausschusssitzung angesprochen.

### **Informationen**

- Herr Oldenburg informierte über die Sanierung des langen Hauses. Ab dem 08.10. werden im Kapitelsaal erste Arbeiten durchgeführt.
- Herr Böttcher informierte darüber, dass er im Auftrag des Sozialverbandes zum Geburtstag von Werner Seelenbinder einen Kranz an der Gedenkstätte auf dem Sportplatz niedergelegt hat.

Stadtvertretung Rehna

gez. Oldenburg  
Bürgermeister

f.d.R. Herr Karnatz, Bernd